



**Herzlich Willkommen
zum Vortrag über die
Förderungen von
Pflegestützpunkten
am 11.05.2022**



Ablauf

- Überblick über die Pflegestützpunkte/Vergleich Stand 2019
- Aufgaben eines Pflegestützpunktes
- Vorstellung der Grundsätze zur Förderung von Pflegestützpunkten
- Vorstellung der Richtlinie im Bayerischen Netzwerk Pflege

Bestehende Pflegestützpunkte 2019



Pflegestützpunkte in Bayern

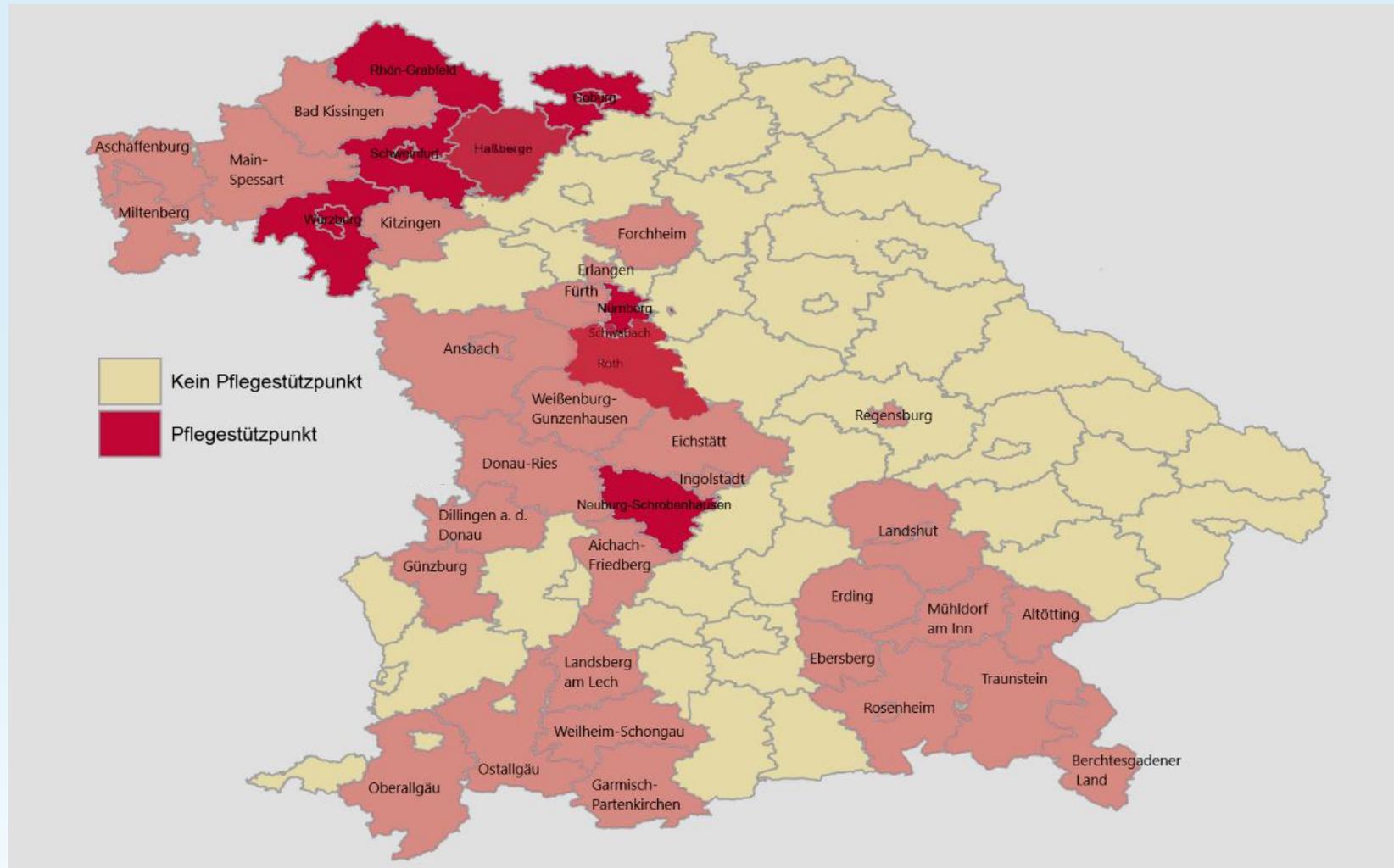
Ziel der Bayerischen Staatsregierung:

- Stärkung der Beratung und Unterstützung vor Ort
- Bedarfsgerechte Verbesserung der Pflege- und Beratungsstrukturen vor Ort

Neue Regelungen für Pflegestützpunkte:

- Seit 01.01.2020 kommunales Initiativrecht im AGSG (bundesrechtlich und landesrechtlich befristet - verlängert bis 31.12.2023)
- Seit 2020 neuer Rahmenvertrag der Kranken- und Pflegekassen sowie Kommunalen Spitzenverbände
- Seit November 2019 Fördergrundsätze des StMGP
- Seit 01.01.2021 Regelförderung im Rahmen der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“

Pflegestützpunkte in Bayern





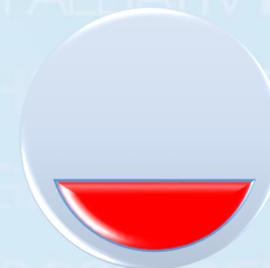
Überblick über die Pflegestützpunkte



41 in Betrieb



7 im Aufbau



13 in Planung



Pflegestützpunkte in Betrieb

14

Bezirk
Oberbayern

Lkr Altötting

Lkr Berchtesgadener Land

Lkr Ebersberg

Lkr Eichstätt

Lkr Erding

Lkr Garmisch-Partenkirchen

St Ingolstadt

Lkr Landsberg am Lech

Lkr Mühldorf a. Inn

Lkr Neuburg-Schrobenhausen

Lkr Rosenheim

St Rosenheim

Lkr Traunstein

Lkr Weilheim-Schongau

2

Bezirk
Oberfranken

St und Lkr Coburg

Lkr Forchheim

7

Bezirk
Mittelfranken

St Ansbach

St Erlangen

St Fürth

St Nürnberg

Lkr Roth

St Schwabach

Lkr Weißenburg-Gunzenhausen

10

Bezirk
Unterfranken

Lkr Aschaffenburg

Lkr Bad Kissingen

Lkr Haßberge

Lkr Kitzingen

Lkr Main-Spessart

Lkr Miltenberg

Lkr Würzburg

St und Lkr Schweinfurt

St Würzburg

Lkr Rhön-Grabfeld

6

Bezirk
Schwaben

Lkr Aichach-Friedberg

Lkr Dillingen a. d. Donau

Lkr Donau-Ries

Lkr Oberallgäu

Lkr Günzburg

Lkr Ostallgäu

1

Bezirk
Niederbayern

St und Lkr Landshut

1

Bezirk
Oberpfalz

St Regensburg



Pflegestützpunkte im Aufbau

3

Bezirk
Oberbayern

Lkr Dachau

Lkr Freising

Lkr Starnberg

1

Bezirk
Oberfranken

St und Landkreis Hof

0

Bezirk
Mittelfranken

1

Bezirk
Unterfranken

St Aschaffenburg

2

Bezirk
Schwaben

St Augsburg

St Memmingen

0

Bezirk
Niederbayern

0

Bezirk
Oberpfalz



Pflegestützpunkte in Planung





Aufgaben eines Pflegestützpunktes

örtliche Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende

- Information zu möglichen Sozialleistungen und weiteren Hilfsangeboten
- Kostenlose und neutrale Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen

Vernetzung und Koordination

- Regionale Vernetzung mit allen relevanten Akteuren
- Koordination von wohnortnahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten



Förderung von Pflegestützpunkten nach den Grundsätzen zur Förderung von Pflegestützpunkten

Förderung von Pflegestützpunkten – Hinweise für Antragsteller –

¹Seit dem Jahr 2009 besteht im Freistaat Bayern die Möglichkeit, Pflegestützpunkte im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI: Soziale Pflegeversicherung) einzurichten. ²Um die Beratung und Unterstützung vor Ort weiter zu stärken, soll der Aufbau von neuen Pflegestützpunkten sowie die Vernetzung aller Pflegestützpunkte unterstützt werden. ³Angesichts der heterogenen Pflege- und Beratungsstruktur im Freistaat Bayern sollen die regional unterschiedlich ausgeprägten Bedarfslagen eine Entscheidung vor Ort, wie die Struktur bedarfsgerecht weiter verbessert werden kann, zielführend. ⁴Für den Aufbau neuer Pflegestützpunkte sowie die verstärkte Vernetzung und den Wissenstransfer und weitere Maßnahmen der Unterstützung aller Pflegestützpunkte stehen im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 einmalige Haushaltsmittel in Höhe von 900 Tsd. Euro zur Verfügung. ⁵Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Pflegestützpunkte. ⁶Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1.1 Zweck der Förderung

¹Durch Pflegestützpunkte sollen Menschen zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und die für sie in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote koordiniert werden, um eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung zu erhalten. ²Zweck der Förderung ist es vor allem, den Aufbau von neuen Pflegestützpunkten zu unterstützen sowie die Vernetzung und den Wissenstransfer aller Pflegestützpunkte zu stärken.

1.2 Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Pflegestützpunkte. ²Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, Information und Beratung zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie deren Vernetzung unter einem Dach zu bündeln. ³Dies beinhaltet insbesondere:

- Örtliche Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende
 - Informationen zu möglichen Sozialleistungen und weiteren Hilfsangeboten
 - Kostenlose und neutrale Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen
- Vernetzung und Koordination
 - Regionale Vernetzung mit allen relevanten Akteuren
 - Koordination von wohnortnahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen.

- 3 -

2. Verfahren

2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

¹Der Träger reicht den Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP), das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist, unter Verwendung der beim LfP erhältlichen Vordrucke ein. ²Der Antrag ist vor Einrichtung des neuen Pflegestützpunktes oder vor Beginn der Maßnahme zu stellen. ³Antragstellungen sind laufend möglich. ⁴Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. ⁵Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das LfP nach Eingang des vollständigen Antrags. ⁶Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhält einen elektronischen Abdruck aller Bescheide.

¹Das LfP hat die Freistellung der Maßnahme von der Anmeldepflicht bei der Kommission für jeden Einzelfall zu prüfen. ²Das LfP prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vorliegen. ³Sofern eine De-minimis-Beihilfe in Betracht kommt, hat der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung gegenüber dem LfP abzugeben. ⁴Dem Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung dann eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. ⁵Diese ist vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. ⁶Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

2.2 Auszahlungsverfahren

¹Das LfP kann auf Antrag frühestens nach der Hälfte des jeweiligen Förderzeitraums eine erste Teilauszahlung bewilligen. ²Die erste Teilauszahlung darf maximal 50 % der bewilligten Zuwendung betragen. ³Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

2.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Verwendungsnachweis wird vom LfP geprüft. ²Die beim LfP erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. ³In dem vorzulegenden Sachbericht ist ausführlich auf die Tätigkeit des Pflegestützpunktes oder den Maßnahmeerfolg einzugehen.

¹Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das LfP.

¹Die Förderung des Pflegestützpunktes reduziert sich anteilig, wenn der Pflegestützpunkt weniger als ein Jahr betrieben wird. ²Sie wird für volle Kalendermonate gewährt.

Anschubfinanzierung

Pflegestützpunkte, die nachweislich sach- und personelle befähigt sind, die Förderung zu übernehmen

antragsgemäß im Förderzeitraum

der Förderung

der Förderung

der Förderung

der Förderung

der Förderung

der Förderung



Grundsätze zur Förderung von Pflegestützpunkten

Gefördert werden Pflegestützpunkte im Sinne des SGB XI

Förderung von Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines
Pflegestützpunktes beteiligen (Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke)

Förderung neuer und bestehender Pflegestützpunkte

ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Festbetragsfinanzierung (mindestens 10 % Eigenmittel)



Zuwendungsbereiche

1. Fördersäule

neue Pflegestützpunkte

Aufbau des Pflegestützpunktes
Anbindung an eine Fachstelle für
pflegende Angehörige

- einmalige Anschubförderung bis zu 20.000,00 Euro
- einmalig zusätzlich 3.000,00 Euro

2. Fördersäule

bestehende und neue Pflegestützpunkte

Maßnahmen der
Vernetzungsarbeit und des
Wissenstransfers

- je Maßnahme bis zu 15.000,00 Euro



Zuwendungsfähige Ausgaben

1. Fördersäule

Aufbau des Pflegestützpunktes

- Ausgaben für Büroausstattung und Geschäftsbedarf
- Fortbildungskosten
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben für Qualitätssicherung
- anteilige Miete
- anteilige Kosten für Anschaffung und Unterhalt eines Kraftfahrzeugs für aufsuchende Beratung
- Umbaumaßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- etc.

2. Fördersäule

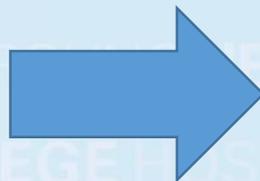
Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers

- Schulungen
- Fachveranstaltungen
- Fachliteratur
- Supervision



Räumliche Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige

- Nachweis durch eine
entsprechende
Bescheinigung oder einen
Kooperationsvertrag



- Erzielung des
Kooperationseffekts



Ausgestaltung der räumlichen Anbindung





Hinweise bei mehreren Antragstellern



Mehrere Antragsteller müssen sich im Vorfeld über die Aufteilung der Zuwendung einigen



Beantragung der max. Fördersumme durch einen kommunalen Träger

Weiterleitung

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist unzulässig

Kostenerstattung

zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die der antragstellenden Kommune entstehen

Verwendung der Zuwendung ist durch die antragstellende Kommune selbst nachzuweisen

zuwendungsfähige Ausgaben dürfen nach Kostenerstattung nicht unter die Höhe der Fördersumme zzgl. mindestens 10 % Eigenmittelanteil fallen



Erforderliche Unterlagen

Antragsformular

De-minimis-Erklärung bzw. DAWI-De-minimis-Erklärung

- ggfs. Bescheinigungen über die erhaltenen Beihilfen

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Konzept mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahme

- Für die 1. Fördersäule kann ein Betriebskonzept eingereicht werden
- Für die 2. Fördersäule muss ein Konzept über die Maßnahme bzw. eine Maßnahmebeschreibung eingereicht werden

Errichtungsantrag und Stützpunktvertrag

- unterschriebener Antrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes (Errichtungsantrag) gem. Anlage 1 des Rahmenvertrags
- unterschriebener Vertrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes (Stützpunktvertrag) gem. Anlage 2 des Rahmenvertrags

Kosten- und Finanzierungsplan



**Förderung
nach der Richtlinie für die
Förderung von Pflegestützpunkten
im Bayerischen Netzwerk Pflege**



Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“

Sicherstellung eines auf Dauer angelegten und landesweiten Beratungsangebotes für Menschen mit Pflegebedarf

Gefördert werden Pflegestützpunkte im Sinne des SGB XI

Förderung von Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen (Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke)

Förderung neuer und bestehender Pflegestützpunkte

ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Festbetragsfinanzierung (mindestens 10 % Eigenmittel)



Zuwendungsbereiche

Betrieb eines Pflegestützpunktes

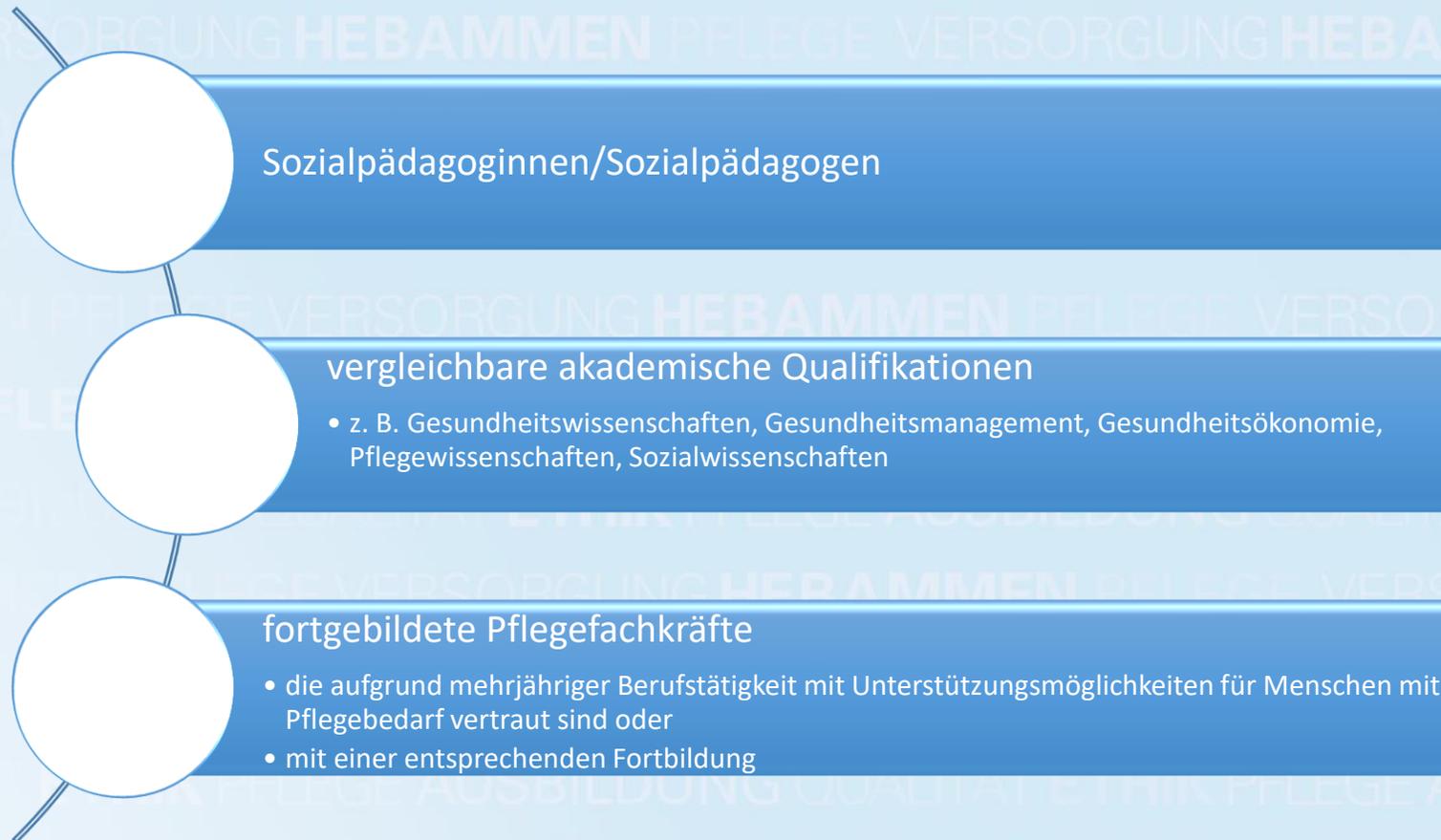
- Förderpauschale bis zu 20.000,00 Euro für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 3.4 Satz 2

Räumliche Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige

- Erhöhung der Förderpauschale für max. 3 Jahre um jährlich bis zu 3.000,00 Euro



Qualifikation der Fachkräfte





Voraussetzung für die Förderung eines Pflegestützpunktes



Arbeitszeit

- Eine Fachkraft ist mit mind. 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigt



Fortbildung der Fachkräfte



Zusammenarbeit mit

- sozialen Diensten
- Beratungsstellen
- Fachstellen für pflegende Angehörige
- weiteren Akteuren



Regelmäßige Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes



Erkennbarkeit des Pflegestützpunktes nach außen



Durchführung von Hausbesuchen



Zuwendungsfähige Ausgaben



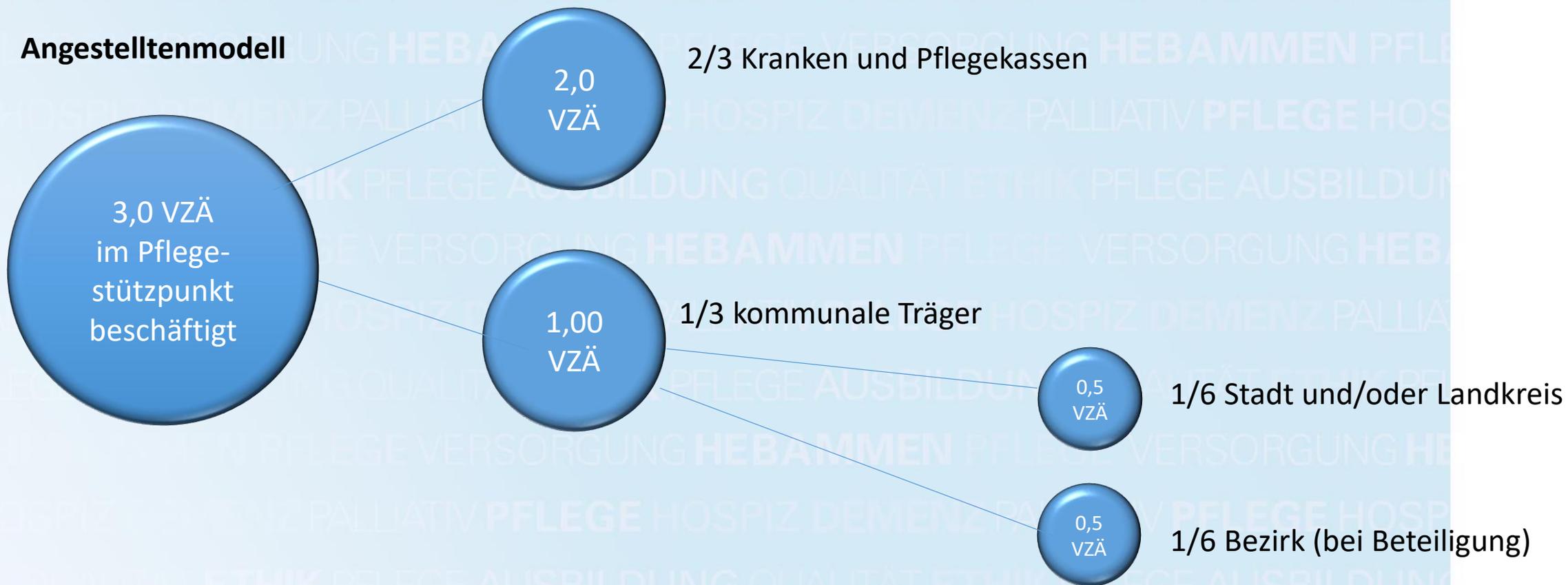
Die von weiteren kommunalen Trägern getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben können nicht berücksichtigt werden

Um eine Doppelförderung zu vermeiden, sind nur Kosten anzuführen, die nicht bereits im Rahmen der Anschubfinanzierung gefördert wurden



Kommunaler Anteil

Angestelltenmodell



berücksichtigungsfähig ist nur der kommunale Stellenanteil



Kommunaler Anteil

Kooperationsmodell

0,6 VZÄ
im Pflege-
stützpunkt
beschäftigt

0,6 VZÄ kommunaler Anteil

Beim Kooperationsmodell können die vom weiteren kommunalen Träger getragenen VZÄ bei der Berechnung der Förderpauschale berücksichtigt werden

Hinweis: Das Personal wird beim Kooperationsmodell paritätisch gestellt



Bemessung der Förderpauschale



Kommunaler Anteil

Die Anzahl der Fachkräfte dient als
Bemessungsgrundlage



beträgt der kommunale Anteil weniger 1,0 VZÄ, reduziert sich die
Fördersumme anteilig



Berücksichtigung des Beschäftigungszeitraums

Kürzung der
Zuwendung

max.
Fördersumme
20.000,00

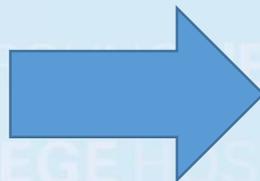
anteilige Kürzung für
halben oder vollen Monat
möglich, wenn eine
vorgesehene Fachkraft
nach 3.4 Satz 2 nicht
beschäftigt wird

anteilige Kürzung, wenn
das Beschäftigungs-
verhältnis während des
Monats beginnt



Räumliche Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige

- Nachweis durch eine
entsprechende
Bescheinigung oder einen
Kooperationsvertrag



- Erzielung des
Kooperationseffekts



Antrags- und Bewilligungsverfahren

Träger

Bewilligungsbehörde

- reicht einen Antrag im Original bei der Bewilligungsbehörde ein
- Verwendung der Vordrucke für die Antragstellung
- Antragstellung bis spätestens 31. Dezember des vorangehenden Jahres
- Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Antragstellung allgemein als erteilt
- Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Pflege
- Entscheidung liegt nach Eingang des vollständigen Antrags beim LfP
- Zuwendungsentscheidung auch auf Grundlage des zuletzt geprüften Ausgaben- und Finanzierungsplans möglich
- Prüfung nach EU-Beihilferecht und der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission
- ggfs. Ausstellung einer De-minimis- bzw. DAWI-De-minimis-Bescheinigung



Hinweise bei mehreren Antragstellern



**zwei Antragsteller beantragen
jeweils 20.000,00 Euro**

z. B. kreisfreie Stadt

z. B. Bezirk

**Förderpauschale in Höhe
von 20.000,00 Euro kann
jeweils nur einmal für den
PSP beantragt werden**

Stadt
Muster

Pflegestützpunkt

**Mehrere Antragsteller müssen sich im Vorfeld
über die Aufteilung der Zuwendung einigen**



Beantragung der max. Fördersumme durch einen kommunalen Träger

Weiterleitung

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist unzulässig

Kostenerstattung

zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die der antragstellenden Kommune entstehen

Verwendung der Zuwendung ist durch die antragstellende Kommune selbst nachzuweisen

zuwendungsfähige Ausgaben dürfen nach Kostenerstattung nicht unter die Höhe der Fördersumme zzgl. mindestens 10 % Eigenmittelanteil fallen



Erforderliche Unterlagen - Erstantrag

Antragsformular

De-minimis-Erklärung bzw. DAWI-De-minimis-Erklärung

- ggfs. Bescheinigungen über die erhaltenen Beihilfen

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Konzept mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahme

- Bei Erstantrag ist ggfs. ein Betriebskonzept ausreichend

Errichtungsantrag und Stützpunktvertrag

- unterschriebener Antrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes (Errichtungsantrag) gem. Anlage 1 des Rahmenvertrags
- unterschriebener Vertrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes (Stützpunktvertrag) gem. Anlage 2 des Rahmenvertrags

Kosten- und Finanzierungsplan

Qualifikationsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter/-innen im Pflegestützpunkt

ggfs. Bescheinigung oder Kooperationsvertrag bei Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige



Erforderliche Unterlagen - Folgeantrag

Antragsformular

- Auswahlmöglichkeit
 - vorläufige Zuwendung auf Basis des zuletzt geprüften Kosten- und Finanzierungsplans
 - vorläufige Zuwendung auf Basis des beiliegenden Kosten- und Finanzierungsplans

De-minimis-Erklärung bzw. DAWI-De-minimis-Erklärung

- ggfs. Bescheinigungen über die erhaltenen Beihilfen

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

*Im Folgeantrag reicht es aus, wenn Änderungen gegenüber dem Vorjahr angegeben werden.
Weitere Unterlagen müssen eingereicht werden, wenn sich z.B. Änderungen beim
Stützpunktvertrag oder auch beim Personal ergeben haben*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit